

Das Corpus Juris Canonici als reformatorisches Mittel Zwinglis

Ein Beitrag zur 450-Jahrfeier der Zürcher Reformation

Von Fritz Schmidt-Clausing

Gottfried W. Locher hat mit Recht gemahnt, Zwingli nicht an dem „Normal-Reformator“ Luther zu messen.¹ Eine Kontrastierung beider, die sich schließlich selbst gegenseitig zensuriert haben – der Wittenberger hieß den Zürcher ein „organum diaboli“, dieser sprach jenen als seinen „alter testis“ an² – könnte, so meine ich, dazu beitragen, die Eigenständigkeit der Zürcher Reformation weiter zu erhellen.

Luther und Zwingli waren im Angriff und Ziel weithin einig, wenn Zwingli auch, besonders in der späteren Abendmahlskontroverse, Luther den Vorwurf des weiteren Katholisierens gemacht hat. Im reformatorischen Handeln trennte sie manches voneinander, was Luther wiederum veranlaßte, seinen vermeintlichen „Schüler“ als Schwarmgeist auszugeben. Wenn im reformatorischen Abendmahlsstreit, der im Grunde Aktualisierung der alten Abendmahlsstreitigkeiten zwischen Radbertus und Ratramnus war, wenn also Luther mit dem Marburger „Alium spiritum habetis“ Zwingli gemeint hat, dann war das mehr als ein Ausdruck der Verärgerung. Denn dahinter verbarg sich die elementare Verschiedenheit im Ausgang der beiden Erstreformatoren: Luthers Frage nach dem gnädigen Gott und Zwinglis Trachten nach dem Heiligen Geist. Diese unterschiedliche Sorge hat ihre theologischen und praktisch-theologischen Auswirkungen gehabt. Sie zeigten sich schließlich und nicht zuletzt, wenn Liturgie die gottesdienstliche Darstellung von Glaubensinhalten ist, in der Gestaltung ihrer Gottesdienste. Denn „Luther hat bereinigt; Zwingli hat geschaffen.“³ Während Luther prinzipiell am Justinschen Meßschema festhielt, hat Zwingli – wohl als erster in der Liturgiegeschichte – gottesdienstliche Formen komponiert.

Unterschiedlich war auch beider Stellung zum Jacobusbrief, über den Luther das bekannte Urteil von der „strohernen Epistel“ gefällt hat, während Zwingli sich seiner apologetisch bediente. Ähnliches gilt auch von ihrem Verhältnis zum kirchlichen Recht, wie es im damals gerade vollendeten Corpus

¹ G. W. Locher, Die Wandlung des Zwingli-Bildes in der neueren Forschung. Zwa 1963. S. 562.

² WA 48, 393, 26; Z VII, 181, 8 f.

³ s. m. Monographie: Zwingli als Liturgiker. Göttingen und (Ost-)Berlin 1952. S. 63.

Juris Canonici (CorpIC) fixiert vorlag. Sie lehnten es beide ab, aber jeder nach seiner Art.

Entgegen der bisherigen Überbelichtung der Verbrennung der Bannbulle am Wittenberger Elstertor, wird es immer mehr zum historischen Allgemeinbesitz, daß es sich dort vordringlich um die Bücher des kanonischen Rechts gehandelt hat. Zuletzt hat es Richard Friedenthal in seiner Luther-Biographie weiteren Kreisen so gesagt: „Er (Luther) verbrannte die Bannbulle. Er tat aber mehr, und das war die beispiellose Radikalität seines Vorgehens: Er verbrannte zuerst und vor allem die Dekretalen, das Haupt- und Grundbuch des Papsttums und der Kirche als Institution. Die Zeitgenossen haben das mit Recht als das Unerhörte des Vorganges empfunden: die Bannbulle war nur die Zugabe, und sie wird in den Berichten gar nicht erwähnt.“⁴ Daß Luther seit langem auf die Bücherverbrennung aus war, beweisen allein die Worte, die er, auf den Tag genau, fünf Monate zuvor, am 10. Juli 1520 an Spalatin geschrieben hat: „Ich werde das ganze päpstliche Recht, diesen Drachenpfehl aller Ketzereien, verdammen und öffentlich verbrennen.“⁵ Sicher hat auch Luther, besonders für seine Begegnung mit Eck, das CorpIC herangezogen. Doch ist mit Wilhelm Maurer festzustellen, daß „die Zahl der von Luther erläuterten Canones verhältnismäßig gering ist“ und daß „auf dieser schmalen Basis Luthers flagrante Absage an das Kirchenrecht beruht.“⁶ Erik Wolf hat aus Luthers Vorrede zu der anonymen Schrift: „Ein kurzer Auszug aus den päpstlichen Rechten, dem Dekret und Dekretalen, in den Artikeln, die ungefährlich, Gottes Wort und dem Evangelium gemäß sind oder zum wenigsten nicht widerstreben“ (Wittenberg 1530) geschlossen, daß Luther „später seine Totalverwerfung des Corpus Juris Canonici eingeschränkt“ hat.⁷ Für eine solche Annahme spricht beispielsweise auch, daß Luther bereits 1527 in seiner Trostschrift an die Hallenser das Gratiansche Dekret herangezogen hat, um die Kommunion sub utraque aus dem CorpIC zu bekräftigen. Aber das geschieht nicht ohne die sofortige Rückwendung: „Nun vom geistlichen Recht halte ich nichts, will auch diese Sprüche nicht darum einführen, daß ich's bestätige oder mich darauf gründe, sintemal ich klare göttliche Schrift genug für meine Lehre habe, ohne welche mich das geistliche Recht nicht trösten könnte.“⁸ Wenn man dazu bedenkt, wie sehr und oft wie drastisch sich der Wittenberger bis zu seinem Lebensende über den „Alkoran

⁴ R. Friedenthal, Luther. Sein Leben und seine Zeit. München 1967. S. 503.

⁵ WA Br 2, 310, 25.

⁶ W. Maurer, Reste des kanonischen Rechts im Frühprotestantismus. ZSavRG 22. Bd. Weimar 1965. S. 192 f.

⁷ E. Wolf, Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf oekumenischer Basis. Frankfurt/Main 1961. S. 349 f. – Zu „anonym“ s. aber WA 30 II, 215 ff.; auch K. Aland, Hilfsbuch zum Lutherstudium. Gütersloh 1957². Nr. 692: Lazarus Spengler: Ein kurzer Auszug usw.

⁸ De cons. Dist. II c. 12. 15. 17. 63. 73 = WA 23, 416, 16. 28; 417, 5. 13; 418, 10; 419, 8. – 418, 27. – Dem steht nicht entgegen, mit W. Maurer (a.a.O. S. 199) anzuerkennen, daß „die revolutionäre Verbrennungsaktion vor dem Elstertor in Luthers Augen durchaus die Möglichkeit offenließ, in dem Kirchenrecht Reste festzustellen, die für den Neuaufbau eines evangelischen Kirchenwesens verwendbar waren.“

des Antichrists“ ausgelassen hat, gelangt man zu der Auffassung, daß es sich bei der Trostschrift 1527 und in der „schönen Vorrhede“ 1530,⁹ also zur Zeit der literarischen Fehde der beiden Reformatoren, um ein Zwischenspiel im Stile der amica exegesis gehandelt hat. Dann gilt auch, daß Luther der apologetische Gebrauch des CorpIC durch Zwingli bekannt war, wodurch dieser sogar zum alter testis unseres Unternehmens wird.

Zwingli hat als eidgenössischer Priester das kanonische Recht vielleicht noch strikter und intuitiver abgelehnt als der in der Subordination großgewordene deutsche Reformator. In meinem Beitrag „Johann Ulrich Surgant. Ein Wegweiser des jungen Zwingli“ (Zwa 1961. S. 312 f.) habe ich bereits herausgestellt, daß speziell in Kleinbasel Christengemeinde und Bürgergemeinde damals so eng miteinander verbunden waren, daß man von einem „Kleinbasler Laizismus“ sprechen kann, und mich darum Johannes Bernoulli Urteil angeschlossen, nämlich „daß hier lange vor der Reformation die Kirche und zugleich Stadtgemeinde durch ihre öffentlichen Organe faktisch im Besitz der ganzen Kirchenhoheit war.“¹⁰ Wenn wir weiter bedenken, daß sich, um mit Erik Wolf zu reden, seit den Reformkonzilien (zu Konstanz und Basel!) der „Episkopalismus“ durchgesetzt hatte, der auf die Erhaltung und Ausweitung des Diözesanrechts bedacht war,¹¹ dann wird offensichtlich, daß Zwingli nicht nur als religiöser Reformator, sondern von seinem Werden her das papale Primatialrecht abzulehnen gelernt hat. Doch er handelte anders, entgegengesetzt wie Luther. Zwingli hat sich des CorpIC bedient und es als Pfeil wider den Schützen gebraucht. Es wurde ihm zum reformatorischen Mittel. Es war ihm, dem ironisch Veranlagten,¹² eine Genugtuung, wenn er den päpstlichen Gegnern vorhalten konnte: „Wisset ihr nicht, daß in euren eigenen Rechten bestimmt ist . . .“¹³ oder gar feststellte: „Hier streiten wir also mit ihren eigenen Waffen.“¹⁴

Zwingli war ein versierter Kenner des kanonischen Rechts. Als er 1502 die Basler Universität bezog, war das Corpus Juris Canonici – der Name ist erst nachtridentinisch – eben abgeschlossen. Ohne Zweifel hat er, wie er bei Thomas Wytttenbach biblische und systematische Theologie hörte, durch den ihm von früher Jugend an bekannten Kleinbasler Theodorspfarrer und Universitätsprofessor Johann Ulrich Surgant, der Doktor beider Rechte war, eine erste Einführung in dieses älteste Rechtsbuch auf deutschem Boden erhalten, die er als Priester und auf dem Wege zur Reformation immer mehr vertieft hat.¹⁵

Als Gegenstück zum Corpus Juris Civilis Justinians (534) hatte um 1140 der Bologneser Kamaldulensermonch Gratian kompilatorisch den Grund zum

⁹ WA 30 II, 219.

¹⁰ J. Bernoulli, Die Kirchengemeinden Basels vor der Reformation. Basler Jahrbuch 1895. S. 151.

¹¹ E. Wolf, a.a.O., S. 201.

¹² s. m. Blanke-Gedenkschrift „Zwinglis Humor“ Frankfurt/Main 1968.

¹³ Z III, 139, 15.

¹⁴ Z I, 234.

¹⁵ s. m. Beitrag: Johann Ulrich Surgant usw. a.a.O., S. 287 ff. und RGG³ VI, 528 f.

CorpIC gelegt und damit das Kirchenrecht als selbständige Disziplin veranlaßt.¹⁶ Man darf es nicht als Zufall ansehen, daß Zwingli mit wenigen Ausnahmen nur mit dem Dekretum Gratiani und hier vor allem mit den Distinktionen VIII und IX des ersten Teils sowie mit dem dritten liturgierechtlichen Teil „De consecratione“ argumentierte, deren Abschluß vor dem hierarchisch bestimmten 3. und 4. Laterankonzil lag. Weiter darf nicht übersehen werden, daß er die Augustinus-Zitate des Rechtskompendiums bevorzugte. Er zog dieses sogar vor, wenn ihm der dekretale Text genehmer war als der patristische. Zwingli wußte darum, wieviel widersprüchliche Aussagen sich in ihm befinden: Entscheidungen der kirchlichen Frühzeit ebenso wie solche der monarchischen Päpste, der Ehrenprimat des römischen Bischofs, wie ihn außer Zwingli noch der frühe Luther und Melancthon zugestanden haben, nicht minder wie der Jurisdiktionsprimat des Papstes.¹⁷ So hält er den „Bäpstlern“ im „Archeteles“ (1522), seiner ersten grundlegenden Reformationsschrift, die Oskar Farner „eine in ihrer Bedeutung zu wenig gewürdigte Publikation“ genannt hat,¹⁸ die Widersprüche und Absurditäten im CorpIC¹⁹ vor Augen. Mit Hilfe der Dekretalen wendet er sich gegen den Jurisdiktionsprimat: „Gottlos, ehebrecherisch und frevlerisch sind die,“ anathematisiert er, „die behaupten, der römische Papst sei der oberste Priester, der Priesterfürst oder der universale Bischof. Die Kirche hat dies im Afrikanischen Konzil (zu Karthago) ausdrücklich verboten, wie es in der Distinctio 99 heißt: Des ersten Stuhles Bischof soll nicht Priesterfürst oder oberster Priester oder ähnlich genannt werden, sondern lediglich Bischof des ersten Stuhles.“ Das wiederholt er ausführlich in den „Schlußreden“, wo er schreibt: „Daß der Bischof oder Papst von Rom soll das allgemeine Haupt sein, dafür hat man wahrlich keine Schrift. Es sind auch ihre eigenen Satzungen dawider dist. 99,1 . . . Ein allgemeiner Bischof soll auch der römische nicht genannt werden. Lies die 2 nachfolgenden canones.“²⁰

Gerade in einer persönlich so einschneidenden Frage wie der des Zölibates ist Zwingli die kanonische Gesetzessammlung ein gute Wehr und Waffen. Das hat er seinen Eidgenossen gegenüber mit dem bereits zitierten Wort bekräftigt: „Hier streiten wir also mit ihren Waffen.“ Er findet sie in den dist. 26 und 28, wobei zum Verständnis vorauszusetzen ist, daß „Bischof“ für ihn keine hierarchische Stellung bedeutet, sondern gemäß dem griechischen Wortinhalt der episcopus nichts anderes ist als der Aufseher, der Wächter, der Pfarrer. Seine Forderung der erlaubten Priesterehe kann er mit der Überschrift des can. 1 der dist. 26 begründen, die lautet: „Nach der Taufe muß

¹⁶ Der Kamaldulenserorden, ein eremitischer Benediktinerzweig, wurde 1012 in Camaldoli bei Arezzo gegründet.

¹⁷ Z II, 108, 12: „Sieh, wie auf festen Grund die Pracht des *Pfarrers* von Rom gebaut ist. Und das sage ich nicht, weil ich ihm die oberste (Stellung) mißgönne. Wo eine Vielheit ist, da muß halt einer der Oberste sein.“ s. Luther 1519 WA 2, 209, 25 ff.; Melancthon, Nachsatz zu den Schmalkaldischen Artikeln.

¹⁸ O. Farner, Huldrych Zwingli Bd. 3. Zürich 1954. S. 304.

¹⁹ Z I, 296, 21.

²⁰ Z I, 296, 24; II, 63, 22; 64, 5: Dist. 99 c. 1–3.

der, der zum Bischof geweiht werden soll, eines Weibes Mann sein.“ Dann hält er in der Eingabe an seinen Ordinarius, Bischof Hugo von Konstanz, diesem den can. 14 der dist. 28 vor, dessen Inhalt den Apostolischen Konstitutionen des 4. Jhs. entnommen war: „Wenn jemand lehrt, daß ein Priester deswegen, weil er geistlich ist, sein Eheweib verlassen soll, der sei verflucht. Item wiederum (can. 16): Wenn jemand einen vermählten Priester ausschließt oder verstößt, gleich als ob er deswegen, weil er ein Eheweib hat, nicht Messe halten soll, und ihn darum meidet, der sei verflucht.“²¹

Die Kirche des Evangeliums war allmählich zu einer Institution der Taxen und Gebühren geworden. Eine gesetzlich geordnete Simonie, die Abgabe geistlicher Güter gegen geldliche Leistung, hatte sich insonderheit seit dem Renaissance-Papsttum, Eingang verschafft, so daß die kirchliche Geldwirtschaft als eine nicht unerhebliche Ursache der Reformation anzusehen ist.²² Die „Liebe der Kisten“, die „Regina pecunia“, gehört zur immer wiederkehrenden Klage Zwinglis, denn „der Wechsel und Geiz ist uns durch die Pfaffen in den Tempel gekommen.“²³ Auch dafür gibt ihm das päpstliche Recht gute Handreichung. Mit ihm klagt er Papst und Bischöfe an: „Ja, so deren Amt allein ist, zu lehren und aufzusehen,“ – man beachte hier die Anspielung auf den Bischof als Aufseher – „daß die Schäflein Gottes sauber wandeln, so haben sie den Befehl Christi und das Anliegen der Apostel umgekehrt und haben dem zeitlichen Gut um des Bauchs willen aufgesehen, welches doch ihr eigenes Recht verbietet dist. 49.“²⁴

Auch den reformatorischen Grundsatz des sola scriptura verteidigt Zwingli gegen die Behauptung der Tradition mit dem fixierten Recht. „Welche sich unter, nicht über die Schrift setzen“, mahnt er in den „Schlußreden“, „sind recht daran. Und daß ich niemand möge glauben machen, zu viel geschrieben (behauptet) zu haben, so lese man in ihren eigenen Rechten dist. 8 und 9; da findet man, daß allein in der heiligen Schrift ungezweifelter Glaube gegeben werden soll.“ Und er unterstreicht es durch die Hinzufügung: „Ja, nach ihren Rechten!“ Ebenso hat er auf der 2. Zürcher Disputation (Oktober 1523) gesagt, daß es in ihrem eigenen Recht stehe, „man solle niemandem glauben denn der einigen und untrüglichen Schrift“; und die Niederschrift fügt hinzu: „Also überwand er ihn (den gegnerischen Augustinerprior) mit seinen eigenen Rechten.“²⁵ Nicht minder stehen Zwingli für die Beurteilung der Tradition selbst reichliche Belege zur Verfügung. Zum Beispiel, wenn er Bischof Hugo den Vorwurf falscher Schriftauslegung macht und ihm sagt: „Denn ihr sonst wohl auch wißt, daß die Lehrer(Väter) soviel Glauben bei uns haben sollen, wie sie dem heiligen Gotteswort gleichförmig reden, wie eure eigenen Rechte

²¹ Z I, 234, 7.

²² s. m. Eine kurze Geschichte der oekumenischen Konzilien I–XX zum Verständnis des XXI. Berlin 1964. S. 33.

²³ Z V, 144, 3; III, 431, 10; IV, 76, 19.

²⁴ Z III, 412, 29. – Zwingli meint hier dist. 49 can. I §§ 8–10 mit dem Titel: „Ein ungelehrter, auf irdischen gewinn erpichter und lasterhafter Mensch darf nicht geweiht werden.“

²⁵ Z II, 63, 10; 732, 14.

dist. 9 anzeigen.“ Ähnlich schreibt er es nicht viel später Valentin Compar und praezisiert: Es „hat der Papst dieselbe Meinung aus den Worten Augustins in sein Rechtsbuch gesetzt *distinctione* 9.“²⁶ Gerade die Augustinus-Worte aus *dist. 8 can. 4* und *dist. 9 can. 8* sind ihm hier hervorragend behilflich, wenn sie feststellen: „Nachdem die Wahrheit geoffenbart ist, soll die Gewohnheit der Wahrheit hintan stehen“ und „Die heilige Schrift ist den Schriften aller Bischöfe voranzustellen.“ Hatte Zwingli schon auf der ersten Zürcher Disputation (Januar 1523) geäußert: „Wir meinen schlicht, wie es auch des Papstes eigenes Dekret enthält: „Gewohnheit soll der Wahrheit weichen“, so klagt er im „Hirt“ (März 1524) die Gegner an: „Kann das Wort nun ohne die Väter rechter, lauterer oder klarer gepredigt werden, warum binden sie es denn an die Väter, so doch ihre eigenen Rechte 8. und 9. *distinct.* anzeigen, daß die Väter dem Wort Gottes, und das Wort Gottes nicht den Vätern weichen soll.“²⁷ Mit dem kanonisierten Augustinus hat Zwingli auch ein gutes Mittel gegen Eck, dem er vorhalten kann: „Du hast bisher der Menschen Worte höher als Gottes geachtet und das göttliche mit des Menschen Wort beurteilt, und siehst doch in geschriebenen Rechten, daß man dieselben aus ihm selbst und nicht nach eines jeden Gutdünken verstehen muß.“²⁸ Selbst bei seiner Forderung der Kenntnis der biblischen Sprachen zur rechten Exegese kommt ihm „ihr eigen Recht“ zu Hilfe. Er nimmt das Augustinus-Zitat im *can. 6 dist. 9*: „Wie der Glaube der alten Bücher anhand der hebräischen Originale zu erforschen ist, so verlangt der der neuen die Kenntnis der griechischen Sprache“ und folgert: „Nein, es bedarf Gottes Wort unserer Gaukelei nicht, wie auch eure Rechte heiter anzeigen.“ Denn es „heißen doch eure eigenen Rechte, zu den Hebräern Zuflucht haben, sofern etwas im Alten Testament unheiter ist.“²⁹

War es für Zwingli eine besondere Genugtuung, im CorpIC das „*sola scriptura*“ gefunden zu haben, so muß er vollends davon überrascht gewesen sein, im dritten Teil der Dekretalen „Über die Konsekration“ wesentlichen Gedanken seiner eigenen Auffassung vom Abendmahl zu begegnen. Er entdeckte im *can. 50* nicht weniger als das „bedeutet“, zu dem ihn der holländische Jurist Honius, der bei Luther vergeblich angeklopft hatte, angeregt hat, wobei er sich zudem noch als Korrektor des Corpustextes erweisen konnte. Ambrosius, seit dem Mailand-Feldzug ihm immer vertrauter, bestätigte ihm, noch dazu kanonisiert, nicht weniger als die Grundgedanken seiner Abendmahlsanschauung in der Formulierung: „Sintemal wir mit dem Tod des Herrn erlöst sind, sind wir der Sache eingedenk; und so wir das Fleisch und Blut essen, bedeuten (*significamus*) wir die Dinge, die für uns aufgeopfert sind.“ Diese Worte des Ambrosius“, schließt er an, „hat der Papst auch in seinen Rechten *de cons. di. 2 Quia morte*; aber sie stehen daselbst

²⁶ Z III, 201, 20; IV, 82, 2.

²⁷ Z I, 495, 6; III, 50, 6.

²⁸ Z III, 310, 20.

²⁹ Z III, 205, 6.

unter dem Namen des Augustinus, dessen sie doch nicht sind.“³⁰ Auch Zwinglis Betonung des „Bruderschaftsmahles“ wird in derselben Distinktion mit dem Augustinuswort belegt, nämlich daß „der Herr . . . uns in dem Sakrament sein Fleisch und Blut empfohlen, dazu er uns gemacht hat; denn wir sind sein Leib geworden.“ Bereits Bugenhagen hatte er auf den Johannes-Traktat im Gratianischen Dekretal hingewiesen, in dem Augustinus lehrt: Christus „will, daß diese Speise und Trank als Gemeinschaft des Leibes und seiner Glieder geglaubt werden, welches ist die heilige Kirche“ und mit Entdeckerfreude fordert Zwingli den Wittenberger Stadtpfarrer auf: „Lies, ich bitte dich, diesen ganzen Traktat und du wirst finden, daß es sich um keinen neuen Irrtum handelt, was wir verteidigen, sondern um einen neuen Fund bei den Vätern. Ich bitte nur, daß du das in den päpstlichen Dekreten de consecr. dist. 2 caput ‚Quia passus est‘ nachliest und auch das andere, was gleich dahinter steht: ‚Prima‘.“³¹ Selbst für seine Anschauung, daß „essen“ beim Abendmahl soviel wie „glauben“ bedeutet, fand er in der Rechtssammlung augustinische Belege, etwa den Ausspruch: „Vertrauen in Jesus Christus, das ist das lebendige Brot essen“ oder den Einwand gegen den sakramentalen Realismus, „den der Papst auch bestätigt hat, der also spricht: ‚Warum rütest du Zahn und Bauch? Vertrau, so hast du gegessen; denn auf ihn vertrauen, das ist das Brot und den Wein essen.“³²

Zum Schluß der Erweis, daß Zwingli sogar geneigt war, den dekretalen Wortlaut dem patristischen vorzuziehen. Es geschieht bei der Frage der Ubiquität, dem Überallsein des eucharistischen Christus. Zwingli setzt der Realpraesenz entgegen, daß wohl der göttliche Christus immer und überall sei, der leibliche hingegen, der gelitten und auferstanden ist, sitzt zur Rechten Gottes. Es kommt ihm dafür der can. 24 de consecratione entgegen, der mit dem Augustinuswort schließt: „Der Leib, der auferstanden ist, der *muß* an einem Ort sein; aber seine Treue und Gnade ist allenthalben ausgegossen.“³³ Der Vätertext aber hat an dieser Stelle nicht ein „muß“, sondern ein „kann“.³⁴ Zwingli zitiert sowohl an Eck wie an Luther – deutsch und lateinisch (!) – nach dem Rechtsbuch „muß“. Ja, es ist ihm diese Änderung so in Fleisch und Blut eingegangen, daß er in seiner letzten Schrift den Dekretaltext dem Augustinus in den Mund legt und schreibt: „Ex his fontibus hausit Theologorum columen Augustinus ut dixerit, Christi corpus in aliquo coeli loco esse oportere propter veri corporis modum. Et iterum: Christi corpus quod a mortuis resurrexit in uno loco esse oportet – Aus diesen Quellen

³⁰ Z IV, 853, 13. – Spätere Ausgaben haben daraufhin den Irrtum berichtigt. – Es sei angemerkt, das Zwingli als einziger Liturgiker, offensichtlich vom Mailänder Missale angeregt, 1. Kor. 11, 26 zu den Einsetzungsworten hinzugefügt hat. Die Apost. Konst. (VIII, 12), wo sich dieser Zusatz frühzeitig findet, waren ihm noch unbekannt. (s. m. Göschenband „Zwingli“ S. 58 und m. Übersetzung der Epicheiresis: „Zwinglis Kanonversuch“. Frankfurt/Main 1969. Anm. 126)

³¹ Z IV, 861, 3; 571, 7.

³² Z III, 781, 3; IV, 809, 10; 807, 3.

³³ Z IV, 840, 16.

³⁴ Z V, 186, 11; 655, 10; MPL 35, 1632.

schöpfte die Säule der Gottesgelehrten, Augustin, als er sagte, Christi Leib müsse sich wegen der Eigenschaft wahrer Leiblichkeit an einem Ort im Himmel befinden. Und wiederum: Weil Christi Leib von den Toten auferstand, muß er sich an einem Ort befinden.“³⁵

Summa summarum (diese Formel des Plautus gebraucht Zwingli gern): Der Zürcher Reformator hat – anders wie Luther – das Corpus Juris Canonici als willkommenes Hilfsmittel auf seinem Wege benutzt. Er hat es selbst gesagt: „Wir wollen sehen aus den päpstlichen Rechten, ob dies der rechte Sinn ist – nicht daß wir damit dem Gläubigen etwas beweisen wollen oder möchten, sondern daß man auch dem Papsttum seine eigenen Rechte vorhalten mag, in welchen der Sinn, weswegen sie uns verketzern, so steht, wie wir davon sagen.“ Darum hat er schon im „Archeteles“ seine römischen Widersacher aufgefordert: „Lest eure hochheiligen (sacrosanctos) canones!“³⁶ Analog dem eingangs erwähnten Kennwort für die beiden Reformatoren als Liturgiker läßt sich hier mit gutem Rechte formulieren: „Luther hat's verbrannt, Zwingli hat's benutzt.“

Die Vermutung sei noch ausgesprochen, daß Bucer, der in manchen Stücken wie in der Übernahme des Apostolikums in den Gottesdienst Zwingli gefolgt ist, auch hier etwas von des Zürchers Art übernommen hat. W. Maurer hat darauf hingewiesen, daß seit 1524 in Straßburg das Kirchenrecht zur Verteidigung der neuen Theologie und der kirchlichen Reformen benutzt wird. „Butzer bekennt sich“ heißt es bei Maurer, „zur Schrift als der alleinigen göttlichen Autorität, die allem Menschenwort überlegen ist. Aber er läßt es sich doch nicht nehmen, frühere Konzilsbeschlüsse und Väteraussagen, die er als schriftgemäß anerkennt, seinem Gegner vorzuhalten, um ihn für die biblische Wahrheit zu gewinnen.“³⁷

³⁵ S IV, 51.

³⁶ Z IV, 820, 17; I, 306, 27.

³⁷ W. Maurer, a.a.O., S. 214 (Bucers deutsche Schriften her. v. Johannes Müller. Bd. 2 (1962) S. 63. 95. 158. 160).